

TE Bvwg Beschluss 2015/6/17 W131 2108148-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.2015

Entscheidungsdatum

17.06.2015

Norm

AIVG §10

AIVG §38

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §13 Abs1

VwGVG §13 Abs5

1. AIVG Art. 2 § 10 heute
2. AIVG Art. 2 § 10 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
3. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
4. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
5. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
6. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
8. AIVG Art. 2 § 10 gültig von 01.08.1989 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 364/1989
1. AIVG Art. 2 § 38 heute
2. AIVG Art. 2 § 38 gültig ab 22.12.1977
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 13 heute
2. VwGVG § 13 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
6. VwGVG § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

Spruch

W131 2108148-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als den Vorsitzenden, durch die fachkundige Laienrichterin Mag Andrea HAZIVAR als Beisitzerin und durch den fachkundigen Laienrichter Mag Kurt RETZER als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX gegen den bescheidmäßigen Spruchpunkt B) der Bescheidausfertigung des Arbeitsmarktservice Amstetten vom 21.05.2015, ergangen zur Versicherungsnummer XXXX, ohne weiteres Verfahren iSd § 13 Abs 5 VwGVG beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag Reinhard GRASBÖCK als den Vorsitzenden, durch die fachkundige Laienrichterin Mag Andrea HAZIVAR als Beisitzerin und durch den fachkundigen Laienrichter Mag Kurt RETZER als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40 gegen den bescheidmäßigen Spruchpunkt B) der Bescheidausfertigung des Arbeitsmarktservice Amstetten vom 21.05.2015, ergangen zur Versicherungsnummer römisch 40, ohne weiteres Verfahren iSd Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG beschlossen:

A)

In Erledigung der Beschwerde gemäß § 13 Abs 5 VwGVG wird der jedenfalls auch angefochtene Spruchpunkt B) der auf einem Formularvordruck verfassten Bescheidausfertigung vom 21.05.2015, mit dem die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Spruchpunkt In Erledigung der Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG wird der jedenfalls auch angefochtene Spruchpunkt B) der auf einem Formularvordruck verfassten Bescheidausfertigung vom 21.05.2015, mit dem die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Spruchpunkt

A) derselben Bescheidausfertigung ausgeschlossen wurde, mit der Maßgabe aufgehoben, dass damit der gegen den Spruchpunkt A) der Bescheidausfertigung des Arbeitsmarktservice Amstetten erhobenen Beschwerde betreffend den dort teilweise rückwirkend verfügten Verlust der Notstandshilfe im Zeitraum von 04.05.2015 bis 28.06.2015 (samt Zeitraumsverlängerung für den Fall des Krankengeldbezugs) gemäß § 13 Abs 1 VwGVG wiederum aufschiebende Wirkung zukommt. A) derselben Bescheidausfertigung ausgeschlossen wurde, mit der Maßgabe aufgehoben, dass damit der gegen den Spruchpunkt A) der Bescheidausfertigung des Arbeitsmarktservice Amstetten erhobenen Beschwerde betreffend den dort teilweise rückwirkend verfügten Verlust der Notstandshilfe im Zeitraum von 04.05.2015 bis 28.06.2015 (samt Zeitraumsverlängerung für den Fall des Krankengeldbezugs) gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG wiederum aufschiebende Wirkung zukommt.

B) Die Revision gegen den Spruchpunkt A) ist gemäß Art 133 Abs 4 B) Die Revision gegen den Spruchpunkt A) ist gemäß Artikel 133, Absatz 4

B-VG zulässig.

C) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den vorsitzenden Richter

gemäß § 9 BVwGG iVm § 31 VwGVG die verfahrensleitenden Beschlüsse gefasst: gemäß Paragraph 9, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 31, VwGVG die verfahrensleitenden Beschlüsse gefasst:

I. Der Eintritt des im Entscheidungskopf ersichtlichen fachkundigen Laienrichterin als Ersatzbeisitzerin aus dem Kreis der Arbeitgeber und sohin die Senatszusammensetzung wurden gemäß § 7 Abs 3 BVwGG wegen Verhinderung des in der Geschäftsverteilung ersichtlichen, an sich vorgehenden Beisitzers aus dem Kreis der Arbeitgeber verfügt. römisch

eins. Der Eintritt des im Entscheidungskopf ersichtlichen fachkundigen Laienrichterin als Ersatzbeisitzerin aus dem Kreis der Arbeitgeber und sohin die Senatszusammensetzung wurden gemäß Paragraph 7, Absatz 3, BVwGG wegen Verhinderung des in der Geschäftsverteilung ersichtlichen, an sich vorgehenden Beisitzers aus dem Kreis der Arbeitgeber verfügt.

II. Gemäß §§ 13 Abs 5 letzter Satz iVm 31 Abs 1 VwGVG wird die Zurückstellung der Akten des Verfahrens angeordnet. römisch zwei. Gemäß Paragraphen 13, Absatz 5, letzter Satz in Verbindung mit 31 Absatz eins, VwGVG wird die Zurückstellung der Akten des Verfahrens angeordnet.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin XXXX (= Bf) erhielt von der belangten

Behörde Arbeitsmarktservice Amstetten (= AMS) eine mit 21.05.2015

datierte Bescheidausfertigung zugestellt, die va aus Textbausteinen eines Formulars besteht, wonach die Bf gemäß Spruchpunkt A) dieser Bescheidausfertigung den Anspruch auf Notstandshilfe von 04.05.2015 bis 28.06.2015 wegen Vereitelung eines möglichen Arbeitsantritts beim XXXX verlöre. Nachsichtsgründe lägen nicht vor bzw könnten nicht berücksichtigt werden. datierte Bescheidausfertigung zugestellt, die va aus Textbausteinen eines Formulars besteht, wonach die Bf gemäß Spruchpunkt A) dieser Bescheidausfertigung den Anspruch auf Notstandshilfe von 04.05.2015 bis 28.06.2015 wegen Vereitelung eines möglichen Arbeitsantritts beim römisch 40 verlöre. Nachsichtsgründe lägen nicht vor bzw könnten nicht berücksichtigt werden.

Gemäß Spruchpunkt B) der Bescheidausfertigung vom 21.05.2015 erkannte die belangte Behörde einer Beschwerde gegen die vorbeschriebene Sanktion die aufschiebende Wirkung unter Stützung auf § 13 Abs 2 VwGVG ab, weil - entsprechend einer formularmäßig vorgedruckten Begründung - eine aufschiebende Wirkung den genealpräventiven Zweck der Sanktion gemäß § 10 AIVG, die im öffentlichen Interesse läge, unterlaufen würde. Gemäß Spruchpunkt B) der Bescheidausfertigung vom 21.05.2015 erkannte die belangte Behörde einer Beschwerde gegen die vorbeschriebene Sanktion die aufschiebende Wirkung unter Stützung auf Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ab, weil - entsprechend einer formularmäßig vorgedruckten Begründung - eine aufschiebende Wirkung den genealpräventiven Zweck der Sanktion gemäß Paragraph 10, AIVG, die im öffentlichen Interesse läge, unterlaufen würde.

2. Die Bf erhob ausweislich des Beschwerdeschriftsatzes gegen die in dieser Bescheidausfertigung enthaltenen selbständigen Spruchpunkte

A) und B) eine als Einspruch titulierte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (= BVwG), wobei - betreffend den bescheidförmigen Spruchpunkt B) - in diesem Beschwerdeschriftsatz die Freigabe des laufenden Bezugs mit sofortiger Wirkung und damit - interpretativ gemäß § 13 AVG iS eines Abänderungsbegehrens - die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den bescheidförmige Sanktion gemäß § 10 AIVG angestrebt wird. A) und B) eine als Einspruch titulierte Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (= BVwG), wobei - betreffend den bescheidförmigen Spruchpunkt B) - in diesem Beschwerdeschriftsatz die Freigabe des laufenden Bezugs mit sofortiger Wirkung und damit - interpretativ gemäß Paragraph 13, AVG iS eines Abänderungsbegehrens - die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den bescheidförmige Sanktion gemäß Paragraph 10, AIVG angestrebt wird.

Betreffend den sanktionstragenden Sachverhalt einer vorgeworfenen Vereitelung eines möglichen Arbeitsantritts bringt die Bf in ihrem "Einspruch" vor, dass sie ein mail vom fraglichen potentiellen Dienstgeber erhalten würde, wonach sie die Arbeit nicht verweigert hätte.

3. Das AMS wertete den Einspruchsschriftsatz der Bf - zutreffend - insb auch als Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und legte die Beschwerde unter Zitierung des insoweit einschlägigen § 13 Abs 5 VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht vor. 3. Das AMS wertete den Einspruchsschriftsatz der Bf - zutreffend - insb auch als Beschwerde gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und legte die Beschwerde unter Zitierung des insoweit einschlägigen Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht vor.

Das AMS sah gelegentlich der Aktenvorlage nicht von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ab.

Das AMS sprach sich anlässlich der Beschwerdevorlage - ohne dokumentierte vorangehende Einräumung von rechtlichen Gehör an die Bf und ohne dokumentierte Manuduktion der Bf gemäß § 13a AVG über die nach Auffassung des AMS gebotene Konkretisierung der Beschwerde gemäß § 13 Abs 5 VwGVG - gegen die nunmehrige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus, weil die Bf die ihr ohne aufschiebende Wirkung drohenden Nachteile weder qualitativ noch quantitativ konkretisiert hätte. Das AMS zitiert insoweit den § 30 Abs 2 VwGG, obwohl diese Bestimmung tatbestandlich nicht ident mit der Bestimmung des § 13 Abs 2 VwGVG ist. Das AMS sprach sich anlässlich der Beschwerdevorlage - ohne dokumentierte vorangehende Einräumung von rechtlichen Gehör an die Bf und ohne dokumentierte Manuduktion der Bf gemäß Paragraph 13 a, AVG über die nach Auffassung des AMS gebotene Konkretisierung der Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG - gegen die nunmehrige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus, weil die Bf die ihr ohne aufschiebende Wirkung drohenden Nachteile weder qualitativ noch quantitativ konkretisiert hätte. Das AMS zitiert insoweit den Paragraph 30, Absatz 2, VwGG, obwohl diese Bestimmung tatbestandlich nicht ident mit der Bestimmung des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ist.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt wird der vorabgedruckte Verfahrensgang und insb der Umstand, dass das AMS vor Sanktionsverhängung und gleichzeitigem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Sanktionsbescheid ausweislich des vorgelegten Aktenmaterials insbesondere nicht die entsprechenden Beweispersonen aus der Sphäre des XXXX dazu einvernommen hat, inwieweit die Bf die sich ihr bietende Arbeitsmöglichkeit tatsächlich vereitelt hätte. Festgestellt wird der vorabgedruckte Verfahrensgang und insb der Umstand, dass das AMS vor Sanktionsverhängung und gleichzeitigem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Sanktionsbescheid ausweislich des vorgelegten Aktenmaterials insbesondere nicht die entsprechenden Beweispersonen aus der Sphäre des römisch 40 dazu einvernommen hat, inwieweit die Bf die sich ihr bietende Arbeitsmöglichkeit tatsächlich vereitelt hätte.

2. Beweiswürdigung:

Wenn § 13 Abs 5 VwGVG die Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde als gesetzlich positivierte Mitwirkungspflicht im Beschwerdeverfahren normiert und der § 13 Abs 5 VwGVG zudem eine Entscheidung auf Grund der behördlich zur Vorlage gebrachten Aktenlage gebietet, bestanden für das BVwG rücksichtlich der vorgelegten Aktenstücke - mangels dz verifizierbarer Unvollständigkeit des Aktenmaterials - keine Zweifel am vorgelegten Aktenmaterial. Der Verfahrensgang und die sonstigen obigen ausdrücklichen Feststellungen ergeben sich daher aus dem Akteninhalt. Wenn Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG die Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde als gesetzlich positivierte Mitwirkungspflicht im Beschwerdeverfahren normiert und der Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG zudem eine Entscheidung auf Grund der behördlich zur Vorlage gebrachten Aktenlage gebietet, bestanden für das BVwG rücksichtlich der vorgelegten Aktenstücke - mangels dz verifizierbarer Unvollständigkeit des Aktenmaterials - keine Zweifel am vorgelegten Aktenmaterial. Der Verfahrensgang und die sonstigen obigen ausdrücklichen Feststellungen ergeben sich daher aus dem Akteninhalt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß §§ 6 und 7 BVwGG iVm § 56 Abs 2 AIVG iVm der anwendbaren Geschäftsverteilung des BVwG hatte das BVwG gegenständlich über die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 13 Abs 5 VwGVG durch den im Entscheidungskopf ersichtlichen Senat beschlussförmig zu entscheiden, wie nachstehend näher begründet. 3.1. Gemäß Paragraphen 6 und 7 BVwGG in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 2, AIVG in Verbindung mit der anwendbaren Geschäftsverteilung des BVwG hatte das BVwG gegenständlich über die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG durch den im Entscheidungskopf ersichtlichen Senat beschlussförmig zu entscheiden, wie nachstehend näher begründet.

3.1.1. Wird gegen einen auf § 13 Abs 2 VwGVG gestützten Bescheid Beschwerde erhoben, liegt insoweit als Anfechtungsgegenstand eine individuell konkrete normative Anordnung einer Verwaltungsbehörde, maW ein - verfahrensrechtlicher - Bescheid iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vor, gegen welchen nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG Bescheidbeschwerde zulässig ist. 3.1.1. Wird gegen einen auf Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG gestützten Bescheid

Beschwerde erhoben, liegt insoweit als Anfechtungsgegenstand eine individuell konkrete normative Anordnung einer Verwaltungsbehörde, maW ein - verfahrensrechtlicher - Bescheid iSd Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG vor, gegen welchen nach Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG Bescheidbeschwerde zulässig ist.

3.1.2. Das AMS hat gegenständlich gestützt auf § 13 Abs 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde gegen einen befristeten Leistungsausschluss zu Lasten der Bf als einer Notstandshilfebezieherin mit einem verfahrensrechtlichen Bescheid ausgeschlossen, was lediglich mit Textbausteinen eines Formulars begründet wurde. 3.1.2. Das AMS hat gegenständlich gestützt auf Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG die aufschiebende Wirkung einer Bescheidbeschwerde gegen einen befristeten Leistungsausschluss zu Lasten der Bf als einer Notstandshilfebezieherin mit einem verfahrensrechtlichen Bescheid ausgeschlossen, was lediglich mit Textbausteinen eines Formulars begründet wurde.

3.1.3. Das BVwG hat gemäß § 13 Abs 5 VwGVG über die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ohne weiteres Verfahren zu entscheiden und trifft damit gemäß § 13 Abs 5 VwGVG eine - inhaltliche - Beschwerdeentscheidung. 3.1.3. Das BVwG hat gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG über die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG ohne weiteres Verfahren zu entscheiden und trifft damit gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG eine - inhaltliche - Beschwerdeentscheidung.

3.1.4. Aus § 28 VwGVG ergäbe sich grundsätzlich, dass in Erkenntnisform zu entscheiden ist, soweit nicht (insb) einzustellen, zurückzuverweisen oder aber zurückzuweisen ist. 3.1.4. Aus Paragraph 28, VwGVG ergäbe sich grundsätzlich, dass in Erkenntnisform zu entscheiden ist, soweit nicht (insb) einzustellen, zurückzuverweisen oder aber zurückzuweisen ist.

3.1.5. § 22 VwGVG, der systematisch im 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des VwGVG betreffend das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthalten ist, sieht in seinen Abs 1 und 2 ausdrücklich beschlussförmige Entscheidungen betreffend die Zuerkennung oder aber den Ausschluss von aufschiebender Wirkung vor, wenn das BVwG iZm einer anderweitigen Beschwerde einen Suspensiveffekt als geboten erachtet bzw gegenteilig ausschließen will. § 22 Abs 3 VwGVG ermöglicht die Aufhebung bzw Abänderung von Beschlüssen nach den Abs 1 und 2 dieser Bestimmung genauso wie die Aufhebung oder aber Abänderung von Bescheiden nach § 13 Abs 2 VwGVG. 3.1.5. Paragraph 22, VwGVG, der systematisch im 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks des VwGVG betreffend das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthalten ist, sieht in seinen Absatz eins und 2 ausdrücklich beschlussförmige Entscheidungen betreffend die Zuerkennung oder aber den Ausschluss von aufschiebender Wirkung vor, wenn das BVwG iZm einer anderweitigen Beschwerde einen Suspensiveffekt als geboten erachtet bzw gegenteilig ausschließen will. Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG ermöglicht die Aufhebung bzw Abänderung von Beschlüssen nach den Absatz eins und 2 dieser Bestimmung genauso wie die Aufhebung oder aber Abänderung von Bescheiden nach Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG.

Wenn demnach gemäß § 22 Abs 3 VwGVG verwaltungsgerichtliche Beschlüsse nach den Abs 1 und 2 dieser Bestimmung geändert werden können; und der contrarius actus nach allgemeinen Grundsätzen mangels Sondervorschrift grundsätzlich in der gleichen Rechtssatzform wie der geänderte Rechtsakt ergeht - § 7 ABGB, ist davon auszugehen, dass aus systematischen Gründen auch Beschwerdeentscheidungen des Verwaltungsgerichts gemäß § 13 Abs 5 VwGVG betreffend Bescheide gemäß § 13 Abs 2 VwGVG in Beschlussform zu ergehen haben. Dies, zumal § 22 Abs 3 VwGVG auch hinsichtlich der Entscheidungsform iZm abseits eines Beschwerdeverfahrens zu ändernden Bescheiden nach § 13 VwGVG keine andere Rechtshandlungsform als den durch § 22 grundsätzlich vorgesehenen Beschluss anordnet. Wenn demnach gemäß Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG verwaltungsgerichtliche Beschlüsse nach den Absatz eins und 2 dieser Bestimmung geändert werden können; und der contrarius actus nach allgemeinen Grundsätzen mangels Sondervorschrift grundsätzlich in der gleichen Rechtssatzform wie der geänderte Rechtsakt ergeht - Paragraph 7, ABGB, ist davon auszugehen, dass aus systematischen Gründen auch Beschwerdeentscheidungen des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG betreffend Bescheide gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG in Beschlussform zu ergehen haben. Dies, zumal Paragraph 22, Absatz 3, VwGVG auch hinsichtlich der Entscheidungsform iZm abseits eines Beschwerdeverfahrens zu ändernden Bescheiden nach Paragraph 13, VwGVG keine andere Rechtshandlungsform als den durch Paragraph 22, grundsätzlich vorgesehenen Beschluss anordnet.

3.1.6. MaW hatte daher die Entscheidung des BVwG auch über die Beschwerde gemäß § 13 Abs 5 VwGVG, welche im 2.

Abschnitt des 2. Hauptstücks des VwGVG - betreffend das Beschwerdeverfahren vor der Verwaltungsbehörde - geregelt ist, gemäß § 7 ABGB per analogiam zu den § 22 Abs 1 und Abs 2 VwGVG in Beschlussform zu ergehen, wenn vergleichend die Entscheidungen nach § 22 VwGVG ebenfalls in Beschlussform ergehen und dabei dort funktional gleichfalls in Bezug auf ein jeweils anderweitiges Beschwerdeverfahren - gegenständlich betreffend die Frage der rechtmäßigen Sanktion gemäß §§ 10 und 38 AIVG - der gleiche Themenbereich individuell konkret normativ geregelt wird wie bei einer hier zu treffenden Beschwerdeentscheidung gemäß § 13 Abs 5 VwGVG; nämlich, ob nämlich ein anderweitiger Bescheid bereits bzw weiterhin in Vollzug gesetzt werden kann. 3.1.6. MaW hatte daher die Entscheidung des BVwG auch über die Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG, welche im 2. Abschnitt des 2. Hauptstücks des VwGVG - betreffend das Beschwerdeverfahren vor der Verwaltungsbehörde - geregelt ist, gemäß Paragraph 7, ABGB per analogiam zu den Paragraph 22, Absatz eins und Absatz 2, VwGVG in Beschlussform zu ergehen, wenn vergleichend die Entscheidungen nach Paragraph 22, VwGVG ebenfalls in Beschlussform ergehen und dabei dort funktional gleichfalls in Bezug auf ein jeweils anderweitiges Beschwerdeverfahren - gegenständlich betreffend die Frage der rechtmäßigen Sanktion gemäß Paragraphen 10 und 38 AIVG - der gleiche Themenbereich individuell konkret normativ geregelt wird wie bei einer hier zu treffenden Beschwerdeentscheidung gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG; nämlich, ob nämlich ein anderweitiger Bescheid bereits bzw weiterhin in Vollzug gesetzt werden kann.

Eine formell andere Rechtshandlungsform des BVwG in Anwendung des § 13 Abs 5 VwGVG als der Beschluss wäre daher gegenständlich gleichheitswidrig unsachlich. Eine formell andere Rechtshandlungsform des BVwG in Anwendung des Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG als der Beschluss wäre daher gegenständlich gleichheitswidrig unsachlich.

3.1.7. Da durch die gemäß §§ 13 Abs 5 VwGVG ergehende Beschwerdeentscheidung betreffend die verwaltungsbehördlich verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung das anderweitige, gesondert zu beurteilende Beschwerdeverfahren hinsichtlich des bescheidmäßig verfügten Verlusts von Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung in keiner Form in der Verfahrensgestaltung geleitet wird, sondern das Rechtsmittelverfahren betreffend den bescheidmäßig verfügten Anspruchsverlust vielmehr nur gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für ein - hier zu entscheidendes - Beschwerdeverfahren gemäß § 13 Abs 5 VwGVG ist, 3.1.7. Da durch die gemäß Paragraphen 13, Absatz 5, VwGVG ergehende Beschwerdeentscheidung betreffend die verwaltungsbehördlich verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung das anderweitige, gesondert zu beurteilende Beschwerdeverfahren hinsichtlich des bescheidmäßig verfügten Verlusts von Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung in keiner Form in der Verfahrensgestaltung geleitet wird, sondern das Rechtsmittelverfahren betreffend den bescheidmäßig verfügten Anspruchsverlust vielmehr nur gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für ein - hier zu entscheidendes - Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG ist,

lagen die Voraussetzungen nicht vor, um die Entscheidung über das Rechtsmittel gemäß § 13 Abs 5 VwGVG in Form eines (bloßen) verfahrensleitenden Beschlusses gemäß § 9 Abs 1 BVwGG iVm § 31 Abs 2 VwGVG (iVm § 25a Abs 3 VwGG oder aber iVm § 88a Abs 3 VfGG) zu treffen. lagen die Voraussetzungen nicht vor, um die Entscheidung über das Rechtsmittel gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG in Form eines (bloßen) verfahrensleitenden Beschlusses gemäß Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 25 a, Absatz 3, VwGG oder aber in Verbindung mit Paragraph 88 a, Absatz 3, VfGG) zu treffen.

Insoweit hatte das BVwG das vorgelegte Rechtsmittel iSd § 13 Abs 5 VwGVG - wiederholend - gemäß §§ 6, 7 und 9 BVwGG iVm § 56 Abs 2 AIVG im Senat zu erledigen. Insoweit hatte das BVwG das vorgelegte Rechtsmittel iSd Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG - wiederholend - gemäß Paragraphen 6, 7 und 9 BVwGG in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 2, AIVG im Senat zu erledigen.

3.1.8. Die gemäß § 56 Abs 2 AIVG senatsmäßig getroffene Entscheidung gemäß § 13 Abs 5 VwGVG (samt Ausspruch gemäß Art 133 Abs 4 B-VG) wird - betreffend die Frage der Gerichtsbesetzung - dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber zB in § 14 Abs 2 VwGG - anders als im VwGVG bzw BVwGG - die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung ausdrücklich dem als Richter tätigen Senatsmitglied zugewiesen hat; bzw dass Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im BVerfG, die iSd RL 89/665/EWG idGF gleichfalls zwecks aufschiebender Wirkung gestellt werden, gemäß § 292 Abs 1 BVerfG e contrario nur kraft gesetzlicher Sonderregelung durch den vorsitzenden Richter allein erledigt werden. 3.1.8. Die gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AIVG senatsmäßig getroffene Entscheidung gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG (samt Ausspruch gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG) wird - betreffend die Frage der

Gerichtsbesetzung - dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber zB in Paragraph 14, Absatz 2, VwGG - anders als im VwGVG bzw BVwGG - die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung ausdrücklich dem als Richter tätigen Senatsmitglied zugewiesen hat; bzw dass Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im BVergG, die iSd RL 89/665/EWG idgF gleichfalls zwecks aufschiebender Wirkung gestellt werden, gemäß Paragraph 292, Absatz eins, BVergG e contrario nur kraft gesetzlicher Sonderregelung durch den vorsitzenden Richter allein erledigt werden.

3.1.8.1. In § 85 Abs 4 VfGG wiederum sieht der Gesetzgeber mangels Versammlung des VfGH eine Entscheidung über die aufschiebende Wirkung durch Befassung von jedenfalls zwei Richtern vor, wobei der VfGH sonst gemäß VfGG grundsätzlich kollegial entscheidet.3.1.8.1. In Paragraph 85, Absatz 4, VfGG wiederum sieht der Gesetzgeber mangels Versammlung des VfGH eine Entscheidung über die aufschiebende Wirkung durch Befassung von jedenfalls zwei Richtern vor, wobei der VfGH sonst gemäß VfGG grundsätzlich kollegial entscheidet.

3.1.8.2. Überdies vergleichend ist an § 388 EO zu erinnern, der besondere Gerichtsbesetzungsregeln iZm einstweiligen Verfügungen normiert.3.1.8.2. Überdies vergleichend ist an Paragraph 388, EO zu erinnern, der besondere Gerichtsbesetzungsregeln iZm einstweiligen Verfügungen normiert.

3.1.8.3. Demnach hat eine Einzelrichterzuständigkeit abseits des § 56 Abs 2 AIVG für diese Beschwerdesache in das positive, gehörig kundgemachte Recht bislang mangels ausdrücklicher Gerichtsbesetzungsregelung für die Beschwerdeentscheidung nach § 13 Abs 5 VwGVG - keinen Eingang gefunden, womit die allgemeine Regelung des § 56 Abs 2 AIVG mit der Rechtsfolge der Senatsentscheidung zum Tragen kam.3.1.8.3. Demnach hat eine Einzelrichterzuständigkeit abseits des Paragraph 56, Absatz 2, AIVG für diese Beschwerdesache in das positive, gehörig kundgemachte Recht bislang mangels ausdrücklicher Gerichtsbesetzungsregelung für die Beschwerdeentscheidung nach Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG - keinen Eingang gefunden, womit die allgemeine Regelung des Paragraph 56, Absatz 2, AIVG mit der Rechtsfolge der Senatsentscheidung zum Tragen kam.

3.1.8.4. Die Senatstätigkeit bei Beschwerdeentscheidungen nach § 13 Abs 5 VwGVG erscheint insb auch für den Bereich des AIVG sachlich, da ansonsten der vorsitzende Richter allein (gegenständlich) zB die Sanktion nach § 10 AIVG wirksam (werden) lassen könnte, während der Senat im Beschwerdeverfahren gegen den Sanktionsbescheid selbst denkbar auch von der fehlenden Berechtigung der Sanktion ausgehen könnte. Ein Entzug der Leistungen nach dem AIVG, allenfalls auch nur für die Dauer des anderweitigen Beschwerdeverfahrens, hat aber für die Leistungsbezieher im Notstandshilfereich, welche gemäß § 33 Abs 2 AIVG bereits zwingend von einer Notlage betroffen sein müssen, idR gravierende lebensgestaltende Folgen. Der Gesetzgeber hat eben grundsätzlich für die nach AIVG zu treffenden sozialgestaltenden Gerichtsentscheidungen, wie zB auch iZm behördlich verfügten Notstandshilfeinstellungen, gemäß § 56 Abs 2 AIVG einen Richtersenat vorgesehen.3.1.8.4. Die Senatstätigkeit bei Beschwerdeentscheidungen nach Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG erscheint insb auch für den Bereich des AIVG sachlich, da ansonsten der vorsitzende Richter allein (gegenständlich) zB die Sanktion nach Paragraph 10, AIVG wirksam (werden) lassen könnte, während der Senat im Beschwerdeverfahren gegen den Sanktionsbescheid selbst denkbar auch von der fehlenden Berechtigung der Sanktion ausgehen könnte. Ein Entzug der Leistungen nach dem AIVG, allenfalls auch nur für die Dauer des anderweitigen Beschwerdeverfahrens, hat aber für die Leistungsbezieher im Notstandshilfereich, welche gemäß Paragraph 33, Absatz 2, AIVG bereits zwingend von einer Notlage betroffen sein müssen, idR gravierende lebensgestaltende Folgen. Der Gesetzgeber hat eben grundsätzlich für die nach AIVG zu treffenden sozialgestaltenden Gerichtsentscheidungen, wie zB auch iZm behördlich verfügten Notstandshilfeinstellungen, gemäß Paragraph 56, Absatz 2, AIVG einen Richtersenat vorgesehen.

3.1.9. Bestätigt wird die Senatstätigkeit bei dieser Entscheidung nunmehr aktuell zusätzlich auch durch den VwGH (jüngst) zu ZI Ro 2014/05/0089, wo das Höchstgericht ausgeführt hat, dass [dann], wenn [sich ein] Beschluss sich nicht mehr darin erschöpft, "der zweckmäßigen und erfolgreichen Formung und Ausführung des Verfahrens" zu dienen, sondern darüber hinausreichende Rechtswirkungen zu entfalten vermag, [dieser Beschluss] nicht mehr bloß verfahrensleitend ist.

Da wiederholend gemäß § 9 Abs 1 BVwGG nur verfahrensleitende Beschlüsse vom vorsitzenden Richter allein getroffen werden dürfen, aber die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer anderweitigen Beschwerde gegen den zeitweilige Einstellung der Notstandshilfe evident temporäre Rechtswirkungen für die (Liquiditätssituation der) Bf als Notstandshilfebezieherin in Bezug auf die von der Behörde eingestellten Leistungen hat, war auch insoweit rücksichtlich der vorzitierten VwGH - E im Senat gemäß § 56 Abs 2 VwGVG zu entscheiden.Da wiederholend gemäß

Paragraph 9, Absatz eins, BVwGG nur verfahrensleitende Beschlüsse vom vorsitzenden Richter allein getroffen werden dürfen, aber die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer anderweitigen Beschwerde gegen den zeitweilige Einstellung der Notstandshilfe evident temporäre Rechtswirkungen für die (Liquiditätssituation der) Bf als Notstandshilfebezieherin in Bezug auf die von der Behörde eingestellten Leistungen hat, war auch insoweit rücksichtlich der vorzitierten VwGH - E im Senat gemäß Paragraph 56, Absatz 2, VwGVG zu entscheiden.

3.1.10. Die Anordnung der Zusammensetzung des entscheidenden Senats hatte im Wege der Verfahrensleitung gemäß § 9 BVwGG durch den vorsitzenden Richter zu geschehen, nachdem die mangelnde Verfügbarkeit des vorangehenden fachkundigen Laienrichters aus dem Kreis der Arbeitgeber entsprechend erhoben wurde. 3.1.10. Die Anordnung der Zusammensetzung des entscheidenden Senats hatte im Wege der Verfahrensleitung gemäß Paragraph 9, BVwGG durch den vorsitzenden Richter zu geschehen, nachdem die mangelnde Verfügbarkeit des vorangehenden fachkundigen Laienrichters aus dem Kreis der Arbeitgeber entsprechend erhoben wurde.

Die Anordnung der Zurückstellung der Akten hatte gemäß §§ 13 Abs 5 und 31 VwGVG iVm § 9 BVwGG gleichfalls durch einen verfahrensleitenden Beschluss zu erfolgen. Die Anordnung der Zurückstellung der Akten hatte gemäß Paragraphen 13, Absatz 5 und 31 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 9, BVwGG gleichfalls durch einen verfahrensleitenden Beschluss zu erfolgen.

3.1.11. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 3.1.11. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Beschwerdeentscheidung nach § 13 Abs 5 VwGVG Zu A) Beschwerdeentscheidung nach Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG

3.2. Inhaltlich ist hinsichtlich des Spruchpunkts A) dieses Beschlusses zu betonen, dass mit dem behördlich verfügten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eine Sanktion nach §§ 10 und 38 AIVG in Vollzug gesetzt wird, bevor das BVwG über die Rechtmäßigkeit der verhängten Sanktion überhaupt gehörig absprechen konnte. 3.2. Inhaltlich ist hinsichtlich des Spruchpunkts A) dieses Beschlusses zu betonen, dass mit dem behördlich verfügten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eine Sanktion nach Paragraphen 10 und 38 AIVG in Vollzug gesetzt wird, bevor das BVwG über die Rechtmäßigkeit der verhängten Sanktion überhaupt gehörig absprechen konnte.

Das AMS hat bei der Vorlage des Rechtsmittels gemäß § 13 Abs 5 VwGVG vielmehr auf das Nichtabsehen von einer Beschwerdeentscheidung hingewiesen, womit das BVwG gegenständlich gemäß § 13 Abs 5 letzter Satz VwGVG noch keine Entscheidung betreffend die verhängte Sanktion gemäß §§ 10 und 38 AIVG treffen durfte. Das AMS hat bei der Vorlage des Rechtsmittels gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG vielmehr auf das Nichtabsehen von einer Beschwerdeentscheidung hingewiesen, womit das BVwG gegenständlich gemäß Paragraph 13, Absatz 5, letzter Satz VwGVG noch keine Entscheidung betreffend die verhängte Sanktion gemäß Paragraphen 10 und 38 AIVG treffen durfte.

3.3. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 02.12.2014, G 74/2014 ua, die Kassation tragend, wie folgt ausgeführt: 3.3. Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 02.12.2014, G 74 aus 2014, ua, die Kassation tragend, wie folgt ausgeführt:

[...] Trotz dieser für sich genommen erheblichen Gesichtspunkte entspricht

die Regelung nicht dem Kriterium [...],

weil sie dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Prinzip der Effektivität

des Rechtsschutzes insoweit widerspricht, als sie dem Interesse des

einzelnen Versicherten, nicht generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell

rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange belastet zu werden, bis sein

Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist (siehe nur VfSlg. 15.511/1999 und die
Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist (siehe nur VfSlg. 15.511 aus 1999, und die

dort angeführte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes), nicht hinreichend

Rechnung trägt. [...]

3.4. Wenn vergleichbar zu den Sanktionen gemäß § 10 Abs 1 AIVG Verwaltungsstrafen typische Sanktionen für verwaltungsrechtswidriges Handeln sind, ist an die hinter § 41 VwGVG stehende Wertung zu erinnern, wonach vor Ergehen der diesbezüglichen Beschwerdeentscheidung in der Verwaltungsstrafsache niemals eine verwaltungsbehördlich verhängte (Straf-) Sanktion vollzogen werden darf. (Dort sind zudem zwecks Einzelfallgerechtigkeit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sowie dessen Sorgepflichten bei der Bemessung einer Geldstrafe gemäß § 19 Abs 2 VStG zu berücksichtigen.)
3.4. Wenn vergleichbar zu den Sanktionen gemäß Paragraph 10, Absatz eins, AIVG Verwaltungsstrafen typische Sanktionen für verwaltungsrechtswidriges Handeln sind, ist an die hinter Paragraph 41, VwGVG stehende Wertung zu erinnern, wonach vor Ergehen der diesbezüglichen Beschwerdeentscheidung in der Verwaltungsstrafsache niemals eine verwaltungsbehördlich verhängte (Straf-) Sanktion vollzogen werden darf. (Dort sind zudem zwecks Einzelfallgerechtigkeit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sowie dessen Sorgepflichten bei der Bemessung einer Geldstrafe gemäß Paragraph 19, Absatz 2, VStG zu berücksichtigen.)

Das AMS betont (auch gegenständlich) in seinem Bescheidformular - vergleichend zu Verwaltungsstrafen - selbst den Zweck der Generalprävention der gemäß § 10 AIVG verhängten Sanktion und verwendet insoweit einen für Rechtsfolgen mit Strafcharakter typischen Begriff.
Das AMS betont (auch gegenständlich) in seinem Bescheidformular - vergleichend zu Verwaltungsstrafen - selbst den Zweck der Generalprävention der gemäß Paragraph 10, AIVG verhängten Sanktion und verwendet insoweit einen für Rechtsfolgen mit Strafcharakter typischen Begriff.

3.5. Dem erkennenden Senat erscheint es daher geboten,

dass einerseits eine Sanktion nach § 10 AIVG, die die Bf zumindest einmal vergleichbar zu einer nicht geringfügigen Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung in seiner Lebensgestaltung trifft und treffen wird;
dass einerseits eine Sanktion nach Paragraph 10, AIVG, die die Bf zumindest einmal vergleichbar zu einer nicht geringfügigen Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung in seiner Lebensgestaltung trifft und treffen wird;

und andererseits eben eine Verwaltungstrafsanktion nach VStG

- hie etliche hunderte Euro, wenn nicht sogar mehr Notstandshilfeentzug, da eine (sehr oft auch geringere) Geldstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung -

sachorientiert insbesondere bei nicht vollständig geklärter Tatsachenlage unter Rechtsschutzgesichtspunkten gleichheitskonform gleich behandelt werden, zumal nicht nur Verwaltungsstrafverfahren, sondern jedenfalls auch (strittige) Leistungsansprüche aus dem AIVG in den Schutzbereich des Art 6 MRK fallen; womit immer ein faires Verfahren iSd Art 6 MRK erforderlich ist. Siehe idZ zu Art 6 MRK aktuell Mayer/Muzak, B-VG5 Art 6 MRK III.1, soweit man nicht ohnehin auch bei Sanktionssachverhalten nach § 10 AIVG von strafbaren Handlungen iSv Art 6 MRK auszugehen hat.
sachorientiert insbesondere bei nicht vollständig geklärter Tatsachenlage unter Rechtsschutzgesichtspunkten gleichheitskonform gleich behandelt werden, zumal nicht nur Verwaltungsstrafverfahren, sondern jedenfalls auch (strittige) Leistungsansprüche aus dem AIVG in den Schutzbereich des Artikel 6, MRK fallen; womit immer ein faires Verfahren iSd Artikel 6, MRK erforderlich ist. Siehe idZ zu Artikel 6, MRK aktuell Mayer/Muzak, B-VG5 Artikel 6, MRK römisch drei.1, soweit man nicht ohnehin auch bei Sanktionssachverhalten nach Paragraph 10, AIVG von strafbaren Handlungen iSv Artikel 6, MRK auszugehen hat.

3.6. Im Rahmen der inhaltlichen Beschwerdeentscheidung gemäß § 13 Abs 5 VwGVG sind durch das BVwG die Kriterien des § 13 Abs 2 VwGVG heranzuziehen.
3.6. Im Rahmen der inhaltlichen Beschwerdeentscheidung gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG sind durch das BVwG die Kriterien des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG heranzuziehen.

Verfahrensrechtlich ist idZ festzuhalten, dass der Gesetzgeber des VwGVG (und auch des AIVG) davon Abstand genommen hat, ein Neuerungsverbot für das Beschwerdeverfahren zu normieren; zum VwGVG siehe insoweit zB Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht, 10 Rzz 560f. Dies mag mitunter verfahrensunökonomisch

erscheinen, ist jedoch dz als positive Rechtslage zu sehen.

Nach dem Beschwerdevorbringen, das nach § 13 Abs 5 VwGVG nunmehr als Akteninhalt Entscheidungsgrundlage des BVwG ist, hat die Bf im Beschwerdeverfahren Tatsachen iZm der "Nichtvereitelung" vorgebracht, die es denkbar erscheinen lassen, dass die im Spruchpunkt A) der angefochtenen Bescheidausfertigung des AMS verhängte Sanktion gemäß § 10 AIVG letztlich zB auch zu entfallen haben könnte. Nach dem Beschwerdevorbringen, das nach Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG nunmehr als Akteninhalt Entscheidungsgrundlage des BVwG ist, hat die Bf im Beschwerdeverfahren Tatsachen iZm der "Nichtvereitelung" vorgebracht, die es denkbar erscheinen lassen, dass die im Spruchpunkt A) der angefochtenen Bescheidausfertigung des AMS verhängte Sanktion gemäß Paragraph 10, AIVG letztlich zB auch zu entfallen haben könnte.

3.7. Zulässig ist die Aberkennung nach § 13 Abs 2 VwGVG nur dann, wenn der vorzeitige Vollzug (hier) des Sanktionsbescheids nach § 10 AIVG unter Berücksichtigung der im Gesetz rechtserheblich genannten Interessen wegen Gefahr im Verzug dringend geboten wäre. 3.7. Zulässig ist die Aberkennung nach Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG nur dann, wenn der vorzeitige Vollzug (hier) des Sanktionsbescheids nach Paragraph 10, AIVG unter Berücksichtigung der im Gesetz rechtserheblich genannten Interessen wegen Gefahr im Verzug dringend geboten wäre.

Nach hier angelegter Auffassung überwiegt das im Rechtsstaatsprinzip verankerte öffentliche Interesse, dass grundsätzlich vor endgültiger Sanktionsfestsetzung durch den Staat die Sanktion nicht vollzogen wird, siehe dazu das obzitierte VfGH - Erk, sämtliche entgegen stehenden öffentlichen Interessen und insb auch das Interesse an der Vermeidung von Einbringungsschwierigkeiten beim AMS, zumal ein faires Verfahren nach Art 6 Abs 1 MRK zumindest verlangt, dass die für den Standpunkt des Sanktionsbelasteten sprechenden und verfügbaren Beweismittel zuvor rechtsstaatlich verwertet und berücksichtigt worden sind. Nach hier angelegter Auffassung überwiegt das im Rechtsstaatsprinzip verankerte öffentliche Interesse, dass grundsätzlich vor endgültiger Sanktionsfestsetzung durch den Staat die Sanktion nicht vollzogen wird, siehe dazu das obzitierte VfGH - Erk, sämtliche entgegen stehenden öffentlichen Interessen und insb auch das Interesse an der Vermeidung von Einbringungsschwierigkeiten beim AMS, zumal ein faires Verfahren nach Artikel 6, Absatz eins, MRK zumindest verlangt, dass die für den Standpunkt des Sanktionsbelasteten sprechenden und verfügbaren Beweismittel zuvor rechtsstaatlich verwertet und berücksichtigt worden sind.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Sanktion gemäß § 10 AIVG erscheint zudem auch vor dem Hintergrund des Fairnessgebots des Art 47 GRC angebracht, zumal Art 6 MRK und der sich aus Art 1 1. ZPMRK ergebende vermögensrechtliche Anspruchsschutz über Art 6 Abs 3 EUV wiederum als Bestandteile des Unionsrechts bewerten sind, siehe idZ zudem auch die grundsätzlichen Wertungen des Art 34 GRC. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen die Sanktion gemäß Paragraph 10, AIVG erscheint zudem auch vor dem Hintergrund des Fairnessgebots des Artikel 47, GRC angebracht, zumal Artikel 6, MRK und der sich aus Artikel eins, 1. ZPMRK ergebende vermögensrechtliche Anspruchsschutz über Artikel 6, Absatz 3, EUV wiederum als Bestandteile des Unionsrechts bewerten sind, siehe idZ zudem auch die grundsätzlichen Wertungen des Artikel 34, GRC.

Das dem Grunde nach anzuerkennende öffentliche Interesse an der Disziplinierung von Leistungsbeziehern bei von diesen entsprechend zu verantwortenden AIVG - Widrigkeiten durch Sanktionen, wie zB den zeitweiligen Anspruchsverlust gemäß § 10 AIVG, ist dabei nach hier angelegter Auffassung evident auch noch dann gewahrt, wenn eine Sanktion erst nach deren endgültiger Verhängung, wie zB durch eine abweisliche Beschwerdeentscheidung durch das BVwG, vollzogen wird. Das dem Grunde nach anzuerkennende öffentliche Interesse an der Disziplinierung von Leistungsbeziehern bei von diesen entsprechend zu verantwortenden AIVG - Widrigkeiten durch Sanktionen, wie zB den zeitweiligen Anspruchsverlust gemäß Paragraph 10, AIVG, ist dabei nach hier angelegter Auffassung evident auch noch dann gewahrt, wenn eine Sanktion erst nach deren endgültiger Verhängung, wie zB durch eine abweisliche Beschwerdeentscheidung durch das BVwG, vollzogen wird.

Dass der Sanktionsvollzug - mit den Worten des § 13 Abs 2 VwGVG - wegen Gefahr im Verzug bereits jetzt dringend geboten wäre, ist für das BVwG derzeit in keiner Weise erkennbar, womit eine weitere Beschwerdekongretisierung nicht erforderlich erschien. Dass der Sanktionsvollzug - mit den Worten des Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG - wegen

Gefahr im Verzug bereits jetzt dringend geboten wäre, ist für das BVwG derzeit in keiner Weise erkennbar, womit eine weitere Beschwerdekongretisierung nicht erforderlich erschien.

IdZ wiederum wertend vergleichend: Eine Geldstrafe nach VStG wird auch erst dann vollzogen, wenn das Verwaltungsgericht bestätigend entscheiden hat, ohne dass insoweit die fragliche Geldstrafe als ihres generalpräventiven Sanktionscharakters verlustig gehend bewertet würde.

3.8. Zusammenfassend können rücksichtlich der zulässigen Neuerungen des Bf in der Beschwerdeschrift beim derzeit in den vorgelegten Akten dokumentierten Ermittlungsstand des AMS keine Interessen erkannt werden, die den Vollzug der bescheidmäßig im Spruchpunkt A) der Bescheidausfertigung vom 07.04.2015 verhängten Sanktion als wegen Gefahr im Verzug dringend geboten erscheinen lassen.

Der bescheidförmige Ausschluss der aufschiebenden Wirkung war deshalb gemäß § 13 Abs 2 und 5 VwGVG aufzuheben, womit der Beschwerde gegen die nach §§ 38 iVm 10 AIVG verhängte Sanktion wiederum gemäß § 13 Abs 1 VwGVG aufschiebende Wirkung zukommt. Der bescheidförmige Ausschluss der aufschiebenden Wirkung war deshalb gemäß Paragraph 13, Absatz 2 und 5 VwGVG aufzuheben, womit der Beschwerde gegen die nach Paragraphen 38, in Verbindung mit 10 AIVG verhängte Sanktion wiederum gemäß Paragraph 13, Absatz eins, VwGVG aufschiebende Wirkung zukommt.

3.9. Das BVwG hatte gegenständlich gemäß § 13 Abs 5 VwGVG ohne weiteres Verfahren zu entscheiden, womit für die vorliegende Entscheidung ergänzende Ermittlungen des BVwG keinesfalls geboten oder zulässig (gewesen) wären. 3.9. Das BVwG hatte gegenständlich gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG ohne weiteres Verfahren zu entscheiden, womit für die vorliegende Entscheidung ergänzende Ermittlungen des BVwG keinesfalls geboten oder zulässig (gewesen) wären.

Zu B) Zulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG betreffend den Spruchpunkt A) dieser Erledigung des BVwG ist zulässig, weil eine verfestigte Rsp des VwGH dahin noch nicht vorliegt, ob die - sozialgestaltende - iZm Anspruchsverlusten gemäß AIVG idR unmittelbar in die grundlegende Lebenshaltungssituation eines Beschwerdeführers eingreifende Beschwerdeentscheidung gemäß § 13 Abs 5 VwGVG im Senat nach § 56 Abs 2 AIVG zu treffen ist; oder als bloßer verfahrensleitender Beschluss gemäß § 9 BVwGG durch den Einzelrichter. Dies erscheint insb auch deshalb als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, weil insoweit das verfassungsrechtlich determinierte Recht auf den gesetzlichen Richter in Frage steht und judikativ auf Verwaltungsebene dz auch anderes als hier vertreten wird. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG betreffend den Spruchpunkt A) dieser Erledigung des BVwG ist zulässig, weil eine verfestigte Rsp des VwGH dahin noch nicht vorliegt, ob die - sozialgestaltende - iZm Anspruchsverlusten gemäß AIVG idR unmittelbar in die grundlegende Lebenshaltungssituation eines Beschwerdeführers eingreifende Beschwerdeentscheidung gemäß Paragraph 13, Absatz 5, VwGVG im Senat nach Paragraph 56, Absatz 2, AIVG zu treffen ist; oder als bloßer verfahrensleitender Beschluss gemäß Paragraph 9, BVwGG durch den Einzelrichter. Dies erscheint insb auch deshalb als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, weil insoweit das verfassungsrechtlich determinierte Recht auf den gesetzlichen Richter in Frage steht und judikativ auf Verwaltungsebene dz auch anderes als hier vertreten wird.

Zudem dokumentiert der formularvordrucksmäßig am 17.03.2015 verfügte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eine vom gesamten AMS - gerichtsnotorisch dz generell - geübte Rechtsanwendungspraxis des AMS gemäß § 13 Abs 2 VwGVG, womit die Frage der Zulässigkeit des generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung "aus generalpräventiven Gründen" ohne Einzelfallprüfung bei Beschwerden gegen auf § 10 AIVG gestützte Sanktionsbescheide mangels bislang gefestigter Rsp des VwGH zu diesem Thema von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist. MaW liegt auch insoweit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher bzw grundlegender Bedeutung dahin vor, ob das AMS nach Aufhebung des § 56 Abs 3 AIVG durch den VfGH dennoch - über Formularvordrucke generell - die aufschiebende Wirkung iZm Beschwerden gegen Sanktionsbescheide nach § 10 AIVG aberkennen darf, ohne im Einzelfall zuvor unter Wahrung der entsprechenden Parteienrechte sämtliche potentiell

rechtserheblichen Interessen und insb den sanktionstragenden Sachverhalt gehörig zu ermitteln. Zudem dokumentiert der formularvordrucksmäßig am 17.03.2015 verfügte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eine vom gesamten AMS - gerichtsnotorisch dz generell - geübte Rechtsanwendungspraxis des AMS gemäß Paragraph 13, Absatz 2, VwGVG, womit die Frage der Zulässigkeit des generellen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung "aus generalpräventiven Gründen" ohne Einzelfallprüfung bei Beschwerden gegen auf Paragraph 10, AIVG gestützte Sanktionsbescheide mangels bislang gefestigter Rsp des VfGH zu diesem Thema von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ist. MaW liegt auch insoweit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher bzw grundlegender Bedeutung dahin vor, ob das AMS nach Aufhebung des Paragraph 56, Absatz 3, AIVG durch den VfGH dennoch - über Formularvordrucke generell - die aufschiebende Wirkung iZm Beschwerden gegen Sanktionsbescheide nach Paragraph 10, AIVG aberkennen darf, ohne im Einzelfall zuvor unter Wahrung der entsprechenden Parteienrechte sämtliche potentiell rechtserheblichen Interessen und insb den sanktionstragenden Sachverhalt gehörig zu ermitteln.

Zu C) Verfahrensleitende Beschlüsse

Gemäß § 31 VwGVG iVm § 9 BVwGG erfolgen verfahrensleitende Anordnungen in Beschlussform. Gemäß Paragraph 31, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 9, BVwGG erfolgen verfahrensleitende Anordnungen in Beschlussform.

Dies galt bzw gilt sowohl für die Verfügung über die Senatszusammensetzung gemäß 7 Abs 3 BVwGG als auch für die Anordnung der Aktenrückstellung an das AMS gemäß § 13 Abs 5 letzter Satz VwGVG; letzteres wegen des bisherigen Nicht - Absehens des AMS von einer Beschwerdeentscheidung. Dies galt bzw gilt sowohl für die Verfügung über die Senatszusammensetzung gemäß Paragraph 7, Absatz 3, BVwGG als auch für die Anordnung der Aktenrückstellung an das AMS gemäß Paragraph 13, Absatz 5, letzter Satz VwGVG; letzteres wegen des bisherigen Nicht - Absehens des AMS von einer Beschwerdeentscheidung.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Begründungspflicht, Interessenabwägung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W131.2108148.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at